



**Verbrennungsmotoranlage
(Blockheizkraftwerk) für den
Einsatz von Biogas auf dem
Grundstück Fl.-Nr. 458/2 der
Gemarkung Werneck der
Bioenergie Ettleben GmbH
& Co. KG, Ettlebener Str. 26,
97440 Werneck;
Standortbezogene Vorprüfung
des Einzelfalles nach dem Gesetz
über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG);
Ergebnis der standortbezogenen
Vorprüfung**

Die Bioenergie Ettleben GmbH & Co. KG, Ettlebener Straße 26, 97440 Werneck, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Hochbauamt/Immissionsschutzbehörde, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erhöhung der Leistung der Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas zur Erzeugung von Strom und von Wärme auf dem Grundstück Fl.-Nr. 458/2 der Gemarkung Werneck beantragt.

Die Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.4 Spalte 2 Buchstabe b) Unterbuchstaben aa) des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die beabsichtigte Leistungserhöhung des Blockheizkraftwerks in Werneck stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 UVPG dar, das die gemäß Nr. 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG maßgebliche Leistungsgrenze von 1 MW überschreitet.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 2 und Satz 5 UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Schweinfurt, den 28.11.2012
Frühwald, Regierungsdirektorin

**Herausgegeben vom Landratsamt
Schweinfurt**

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 41,38 Euro

**2. Änderung der
Unternehmenssatzung für
das Kommunalunternehmen
„Verwaltungs- und
Serviceunternehmen der
Verwaltungsgemeinschaft
Gerolzhofen –Anstalt des
öffentlichen Rechts der
Verwaltungsgemeinschaft
Gerolzhofen“**

Aufgrund von Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 1 Abs. 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen folgende Satzung:

§ 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Verwaltungs- und Serviceunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen - Anstalt des öffentlichen Rechts der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen“ vom 17.05.2004 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 23.06.2004, Nr. 25), geändert durch Satzung vom 08.08.2007 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 22.08.2007, Nr. 31) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital beträgt 50.000,00 EUR.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gerolzhofen, 14.09.2012
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
gez. Krammer,
Gemeinschaftsvorsitzende

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst:

Tel. 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Im Internet unter: notdienst-zahn.de

Samstag/Sonntag, 15./16.12.12

Dr. Nikolaus Häfner,
Lönsstr. 4, Gochsheim,
Tel. 09721/61122

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 15./16.12.12

Dr. Jens-Olaf Sachau,
Sophienstr. 2, Wiesentheid,
Tel. 09383/97470

Apotheken - Schweinfurt Stadt: Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 15.12. - 21.12.2012

am 15.12.

Gold-Apotheke,
Bergl, Oskar-v.-Miller-Str. 6

am 16.12.

Adler-Apotheke, Markt 6

am 17.12.

Kronen-Apotheke, Spitalstr. 32

am 18.12.

Rosen-Apotheke,
Oberndorf, Hauptstr. 32

am 19.12.

Stadt-Apotheke, Brückenstr. 2

am 20.12.

Olympia-Apotheke,
Wilh.-Leuschner-Str. 6

am 21.12.

Westend-Apotheke, Luitpoldstr. 20

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich. Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de

am 16.12.12 St. Florian-Apotheke

am 21.12.12 Stadt-Apotheke

Stadtlauringen:

am 15.12.12 Rückert-Apotheke